



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/162/2017

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Fachgruppe Innere Verwaltung/Bildung und
Soziales

Datum: 29.08.17

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Kultur- und Sozialausschuss	05.09.2017	öffentlich
Kultur- und Sozialausschuss	07.11.2017	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	12.12.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Essengeldsatzung).

Änderungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Essengeldsatzung) mit folgender Ergänzung:

§ 5 Abs. 2 Satz 2

Unter Verzicht auf Einrede der Verjährung verjähren Ansprüche aus dem Jahr 2014 erst zum 31.12.2018.

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf 1)
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG)
§ 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Sachverhalt, Begründung:

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetzes – KitaG haben Kinder in Kindertagesstätten einen Anspruch auf eine Versorgung mit Mittagessen. Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes/der Kinder mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Die häusliche Ersparnis soll den Gegenwert darstellen, den die Eltern dadurch ersparen, dass das Kind/die Kinder in der Kindertagesstätte zu Mittag essen.

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat in seinem Urteil vom 25.09.2014 (VG 10 K 4203113) der allgemeinen Leistungsklage eines Vaters auf Erstattung des direkt an den Caterer von ihm gezahlten Essengeld stattgegeben, soweit es einem Betrag von 1,70 Euro pro Mittagessen übersteigt. Gegen dieses Urteil hat die beklagte Kommune die Berufung beantragt. Auf die zugelassene Berufung hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 13.09.2016 (OVG 6 B 87.15) wie folgt entschieden (Leitsätze):

1. Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).
2. Dabei sind nicht die Herstellungskosten der Maßstab, sondern der Gegenwert, den die Eltern dadurch einsparen, dass ihre Kinder in der Kindertagesstätte zu Mittag essen.
3. Es ist Aufgabe des Trägers der Kindertagesstätte, die Essenversorgung in der Einrichtung zu gewährleisten.
4. Soweit er sich dazu eines Dritten bedient, bleibt er rechtlich daran gebunden, dass die Eltern nach den Vorgaben des Kitagesetzes zur Zahlung eines Zuschusses nur in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und nicht darüber hinaus in Anspruch genommen werden.
5. Soweit Personensorgeberechtigte ein die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen übersteigendes Essengeld entrichtet haben, steht ihnen ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegen den Träger der Kindertagesstätte zu. Sie müssen sich nicht auf eine Rückforderung gegenüber dem von dem Träger der Einrichtung beauftragten privaten Essenanbieter verweisen lassen.

In Umsetzung dieses Urteils soll nunmehr eine Satzung geschaffen werden, die die ersparten Aufwendungen beziffern soll und Grundlage für die Heranziehung der Eltern zum Essengeld ist. Als Orientierung für die Festlegung der häuslichen Ersparnis der Gemeinde Wusterhausen/Dosse dient die vom Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg für anerkannte teilstationäre Integrationskitas getroffene Regelung: Danach wurden im Jahr 2002 für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 1,50 € veranschlagt [Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg; Rundschreiben 17/2002]. Diese Variante wurde von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege Brandenburg vorgeschlagen.

Um die Folgejahre zu berechnen, wird die allgemeine Teuerungsrate zur Hilfe genommen. Damit ergibt sich für das Jahr 2017 wie nachstehend dargestellt ein Betrag von 1,80 €, welcher sich in den Folgejahren auf Basis der Inflationsrate anpasst.

Jahr	Inflationsrate	Betrag
2004	1,6 %	1,50 €
2005	1,6 %	1,52 €
2006	1,5 %	1,55 €
2007	2,3 %	1,57 €
2008	2,6 %	1,61 €
2009	0,3 %	1,65 €
2010	1,1 %	1,65 €

2011	2,1 %	1,67 €
2012	2,0 %	1,71 €
2013	1,5 %	1,74 €
2014	0,9 %	1,77 €
2015	0,3 %	1,78 €
2016	0,5 %	1,79 €
2017		1,80 €

Ab dem 01.01.2018 zahlen die Eltern nicht mehr die kompletten Kosten für die Mittagsversorgung an den Caterer, sondern nur den mit der Satzung festgelegten Anteil pro Mahlzeit. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse erstattet dem Caterer die Differenz zwischen den ersparten Eigenaufwendungen und dem Gesamtpreis für die Mittagsversorgung. Die entstandenen Differenzen für die Mittagsversorgung in den Jahren 2014, 2015, 2016 und 2017 werden den Eltern aufgrund gesonderter Antragsstellung erstattet. Eine Verzinsung der Forderungen der Eltern muss nicht erfolgen.

Aufgrund der günstigen Preisgestaltung bei der Mittagsversorgung liegt lediglich die Kita „Krümelkiste“ in Lögow mit 2,00 € je Portion seit März 2015 über dem vorgeschlagenen Satz der häuslichen Ersparnis. Für die Kitas „Regenbogen“ in Wusterhausen und „Parkspatzen“ in Nackel ergeben sich derzeit keine Erstattungsansprüche.

Über die Einbeziehung des Hortes bestehen hinsichtlich einer gegensätzlichen Rechtslage zur Mittagsversorgung in der Schule unterschiedliche Auffassungen.

Die über den Anteil der Eltern hinausgehenden Kosten für die Mittagsversorgung können in der Kalkulation der Kitagebühren angesetzt werden und erhöhen dann (anteilig) die Kitabeiträge in Zukunft.

Die Kita- bzw. Elternbeitragssatzung ist demzufolge zu überarbeiten. Nach § 17 Abs. 3 des dem Kitagesetzes des Landes Brandenburg ist über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis OPR) Benehmen herzustellen. Aufgrund eines anhängigen Klageverfahrens beim Landkreis stellt der Landkreis bislang mit keiner Kommune Benehmen her.

Es ist vorgesehen die Elternbeitragssatzung im Jahr 2018 zu überarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, siehe weitere Ausführungen
Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?	
<input type="checkbox"/> ja	Sachkonto: Produkt: Ansatz (in €):
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Ist eine über-/außerplanmäßige Entscheidung erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> ja	Sachkonto: Produkt: Betrag (in €):
Gibt es (jährliche) Folgekosten?	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Betrag (in €): ca. 14.600 € jährlich
Gibt es eine Gegenfinanzierung (Zuweisungen/Zuschüsse)?	
<input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Rahmen der nächsten Kalkulation der Kita- bzw. Elternbeiträge
Ist die Gegenfinanzierung dauerhaft?	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

	2014	2015	2016	2017	HHPL 2018	HHPL 2018
Kita Lögow						
Erstattung in € über Liga	- €	0,22 €	0,21 €	0,20 €		
Kinderanzahl	40	40	40	40		
Mahlzeiten/Monat Durchschnitt	17	17	17	17		
Monate	12	12	12	12		
Erstattung gesamt	- €	1.795,20 €	1.713,60 €	1.632,00 €		
gerundet auf voll Hundert	- €	1.800,00 €	1.800,00 €	1.700,00 €	5.300,00 €	1.700,00 €
Hort						
Erstattung in € über Liga	0,73 €	0,72 €	0,71 €	0,70 €		
Kinderanzahl (1./2. Klasse)	90	90	90	90		
Mahlzeiten/Monat Durchschnitt	17	17	17	17		
Monate	12	12	12	12		
Erstattung gesamt	13.402,80 €	13.219,20 €	13.035,60 €	12.852,00 €		
gerundet auf voll Hundert	13.500,00 €	13.300,00 €	13.100,00 €	12.900,00 €	52.800,00 €	12.900,00 €
					58.100,00 €	14.600,00 €

Erstattung Jährlicher
 Eltern auf Zuschuss
 Antrag Caterer
 (maximal) (ohne
 Inflation)

Anlagen:

Entwurf der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Essengeldsatzung)